

Allgemeine Geschäftsbedingungen

TOLL bietet dem Kunden ein breit gefächertes Angebot von Dienstleistungen für Zoll-, Im- u. Exportabwicklung zur Unterstützung der Handelsaktivitäten des Kunden. Der Vertrag kommt zustande mit TOLL SOLUTIONS GmbH, Wankstr. 10, 86165 Augsburg, vertretungsberechtigte Geschäftsführer, Angelika Bock, Yvonne Burzler und Birgit Zielauf, HRB 23773, Registergericht Augsburg. Umsatzsteueridentifikationsnr. DE 262324256, Telefon: 0049 (0) 821 / 7482054, Telefax: 0049 (0) 821 / 7482055, E-Mail: info@TOLL-SOLUTIONS.de

1. Angebot und Annahme

(1) Angebote von TOLL in Prospekten, Anzeigen sowie dem Internet etc. sind frei bleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist der jeweils für die Dienstleistung von TOLL mit dem Kunden vereinbarte Vertrag pro vereinbartem Leistungsbereich. Für den Fall des Vertragsangebots im Internet stellt das Ausfüllen des Formulars lediglich ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Die per E-Mail übersandte Eingangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebots dar, sondern informiert lediglich über den Eingang des Angebots. Gleiches gilt für den Zugang von Anträgen zum Abschluss eines Vertrags per Fax oder fernmündlich. Der Vertrag mit TOLL kommt erst durch die Bestätigung von TOLL in Textform (auch E-Mail) unter Angabe des Beginns der Leistungen und der Bestätigung der Preise von TOLL zustande. Der tatsächliche Leistungsbeginn hängt davon ab, dass alle für die Dienstleistung notwendigen Unterlagen und Informationen etc. bei TOLL vorliegen.

2. Ort und Zeit der Leistungen von TOLL

(1) Leistungen werden in den Geschäftsräumen von TOLL erbracht, soweit ihr Inhalt nicht Abweichendes erforderlich macht.

(2) Leistungen werden während der üblichen Geschäftszeiten von TOLL erbracht, soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart.

(3) Die Leistungserbringung beginnt mit Abschluss der entsprechenden Dienstleistungsvereinbarung, es sei denn, nach einschlägigen Leistungsbeschreibungen oder nach Anforderung von TOLL z.B. bzgl. Informationen und Unterlagen ist zusätzlich eine entsprechende Bestätigung von TOLL an den Kunden über den jeweiligen Leistungsbeginn erforderlich.

3. Gegenseitige Rechte und Pflichten

(1) Der Kunde wird TOLL alle von TOLL in der Geschäftsbeschreibung erbetenen Informationen, Unterlagen (einschließlich Vertragsdokumente, aber auch Briefpapier und Formulare des Kunden), Erklärungen und Weisungen mit der von ihm

TOLL SOLUTIONS GmbH (i.w.:TOLL)

gezeichneten Geschäftsbeschreibung übermitteln, sowie während der Erfüllung einer Dienstleistungsvereinbarung nach deren Inhalt oder aus TOLL-Sicht noch zusätzlich erforderlich werdende Kundendokumentationen (z.B. auf Nachfrage Dritter: Auftragsbestätigung oder Bestätigung der Vertretungsbefugnis von TOLL oder ihrer Erfüllungsgehilfen im Sinne von Ziffer 5) unverzüglich beschaffen.

(2) Der Kunde wird TOLL über evtl. erforderliche Korrekturen und Ergänzungen verständigen, fehlende Unterlagen und Informationen umgehend TOLL mit den im Zusammenhang stehenden Unterlagen zur Verfügung stellen.

(3) Die Angaben in den Kundenunterlagen bilden die ausschließliche Grundlage für die Erbringung vereinbarter Dienstleistungen.

(4) Richtigkeit, Rechtsgültigkeit und Durchsetzbarkeit der Kundendokumentation sowie der darin enthaltenen Bestätigungen und Zusicherungen (auch von dritter Seite) werden, vorbehaltlich ausdrücklicher Regelung in der TOLL Leistungsbeschreibung, von TOLL nicht überprüft, sondern als zutreffend und als vom Kunden geprüft unterstellt. Entsprechendes gilt für die Bonität des/der Vertragspartner(s) des Kunden.

4. Zollabfertigung

(1) Der Auftraggeber hat alle zur Zollabfertigung erforderlichen Dokumente beizubringen. Mit der Vorlage der erforderlichen Dokumente bestätigt der Auftraggeber, dass alle Erklärungen, Export- und Importinformationen wahrheitsgetreu und richtig sind. Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass unrichtig abgegebene Erklärungen zivil- und strafrechtliche Konsequenzen, einschließlich Beschlagnahme und Verkauf der Ware haben können.

Zollstrafen, Lagergebühren und sonstige Kosten, die durch Handlungen der Zollbehörden oder aufgrund der Nicht-Vorlage der erforderlichen Ausfuhrdokumente, Lizenzen oder Erlaubnisbescheinigungen seitens des Auftraggebers oder des Empfängers entstehen, werden dem Empfänger ggf. mit erhobenen Zollgebühren und Steuern in Rechnung gestellt, wenn dieser sein Recht auf Ablieferung der Sendung geltend macht. Falls der Empfänger nicht auf die erste Anforderung von TOLL zahlt, haftet der Auftraggeber.

(2) Für die Import-Zollabfertigung fallen i.d.R. je nach Abfertigungsart und Land zusätzlich zu den staatlichen Abgaben wie Zöllen, Steuern und ggf. weiteren Abgaben Abfertigungsgebühren für die Zollabfertigung durch TOLL in unterschiedlicher Höhe an.

(3) TOLL ist daher auch berechtigt, auf Gutachten sowie Auskünfte, Erklärungen und Mitteilungen zu

vertrauen, die in der Kundendokumentation oder sonstigen, TOLL bei der Erbringung von Leistungen zugehenden Dokumenten enthalten sind und die von TOLL für echt gehalten werden und nach ihrer Auffassung von der Person stammen, die darin als Urheber bezeichnet ist.

(4) Falls zur Erbringung von Dienstleistungen Weisungen des Kunden erforderlich sind und erteilt werden, wird TOLL diesen nachkommen, soweit deren Ausführung zulässig und zumutbar ist.

(5) Vorbehaltlich gesonderter Absprache gehört die Einleitung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen nicht zur TOLL Leistungs- und Produktpalette und den entsprechenden Leistungsbeschreibungen. Vorbehaltlich ausdrücklicher vertraglicher Absprache ist TOLL auch weder berechtigt noch verpflichtet, von Externen, d.h. von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und ähnlichen berufsmäßigen Beratern Gutachten und Auskünfte einzuholen. Falls es TOLL ratsam erscheint, Gutachten und/oder Auskünfte Dritter einzuholen, wird sie den Kunden entsprechend informieren und dessen Weisung erbitten. Falls der Kunde eine solche Weisung erteilt, wird TOLL im Namen des Kunden handeln und Rechnungslegung auf den Namen des Kunden veranlassen.

5. Einbeziehung Dritter

(1) Wenn eine Dienstleistung ganz oder teilweise in der Form ausgeführt wird, dass TOLL für die Erfüllung ihrer eigenen Leistungsverpflichtung gegenüber dem Kunden einen Dritten ganz oder teilweise mit der weiteren Erledigung betraut, so wird dieser Dritte als Erfüllungsgehilfe für TOLL tätig.

(2) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten von TOLL aus dem Vertrag mit dem Kunden als Gesamtheit auf einen Dritten ist nur dann wirksam, wenn der Kunde zustimmt und dies schriftlich an TOLL mitteilt.

6. Haftung

(1) TOLL haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ausgeschlossen ist die Haftung von TOLL für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffend. Unberührt bleibt die Haftung von TOLL für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von TOLL.

(2) Haftungsbegrenzung

Die Haftung von TOLL auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Vermögensschadens wird hiermit, soweit nicht im Einzelvertrag mit dem Kunden etwas vereinbart wird, auf 500.000 EURO je Versicherungsfall, max. jedoch 1.000.000 EURO pro Versicherungsjahr,

beschränkt gem. Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung Allianz Deutschland AG mit Versicherungsnr. GHV97/450/7032839/923

7. Laufzeit und Kündigung

(1) TOLL Verträge werden auf Dauer von zwei Jahren geschlossen und verlängern sich jeweils um ein Jahr wenn nicht eine Partei den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Ende eines vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragszeitraums kündigt.

(2) Jede Partei kann den TOLL Vertrag mit unmittelbarer Wirkung durch schriftliche Kündigung beenden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor bei Vertragsbruch durch die andere Partei oder bei Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens gegen die andere Partei. Ein wichtiger Grund liegt für TOLL insbesondere dann vor, wenn außergewöhnliche Umstände drohen oder eintreten, die die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden gefährden, hinausschieben oder ausschließen oder das Festhalten an einem TOLL Vertrag unzumutbar machen, oder wenn sich für TOLL oder einen gemäß Ziffer 5 mit der Erfüllung betrauten Dritten bei Durchführung einer Dienstleistung ein Interessenkonflikt oder der hinreichende Verdacht ergibt, dass der Kunde oder ein Erfüllungsgehilfe des Kunden oder ein vom Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen betrauter Mitarbeiter mit Vereinigungen, Organisationen oder sonstigen Zusammenschlüssen im Verbindung steht, die Ziele oder Mittel verfolgen bzw. einsetzen, die strafbare oder verfahrenswidrige Handlungen oder eine Verletzung der Rechte oder Interessen von TOLL oder eines gemäß Ziffer 5 mit der Erfüllung betrauten Dritten darstellen, oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen und deshalb TOLL ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.

8. Entgelte und Auslagen

(1) Der Kunde wird TOLL die im Rahmen der Geschäftsbeschreibung oder in einer gesonderten Absprache vereinbarten Entgelte entrichten.

(2) Diese Entgelte beziehen sich lediglich auf die in den vereinbarten TOLL Leistungsbeschreibungen aufgeführten Dienstleistungen.

(3) Entstehende Aufwendungen (einschließlich der Aufwendungen Dritter), insbesondere für Leistungen, die in den entsprechenden TOLL Leistungsbeschreibungen nicht aufgeführt sind, kann TOLL gesondert in Rechnung stellen. Zu diesen Aufwendungen zählen insbesondere an außen stehende Dritte zu zahlende und von TOLL an außen stehende Dritte verauslagte Entgelte.

(4) TOLL ist berechtigt, vom Kunden für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen angemessene Vorschüsse zu verlangen. Gleich der Kunde eine fällige Vorschussrechnung nicht fristgerecht aus, ist TOLL

berechtigt, bis zur vollständigen Bezahlung weitere Leistungen abzulehnen und nach vorheriger schriftlicher Androhung das Vertragsverhältnis zu kündigen.

(5) Alle Forderungen von TOLL sind sofort ohne Abzüge zu bezahlen, es sei denn, in der Rechnung ist etwas anderes bestimmt.

(6) Gerät der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug (§ 286 BGB), ist der offene Betrag für die Dauer des Verzugs zu verzinsen; der Verzugszinssatz beträgt die Höhe des jeweils gültigen Basiszinssatzes zzgl. 8 % bei Kunden im gewerblichen Bereich.

(7) Der Kunde bleibt gegenüber TOLL auch dann zum Ausgleich ihrer Forderungen verpflichtet, wenn er einen Erstattungsanspruch gegen einen Dritten hat.

(8) Auf Gebühren- und Auslagenforderungen von TOLL sind Leistungen an Erfüllung Statt (§ 364 Abs. 1 BGB) ausgeschlossen. Bei elektronischer Bezahlung mit PIN-Benutzung sowie Bezahlung mit Geldkarte, im Lastschriftverfahren und per Scheck, Wechsel oder Kreditkarte tritt Erfüllung des Anspruchs von TOLL erst ein, wenn der Rechnungsbetrag dem Konto von TOLL unwiderruflich gutgeschrieben ist. Bei Bezahlung im Lastschriftverfahren sowie per Scheck, Wechsel und Kreditkarte trägt die entstehenden Einziehungs- und Diskontspesen der Kunde.

(9) Eine Aufrechnung gegen Forderungen von TOLL ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder zur rechtskräftigen Entscheidung reifen Forderungen zulässig.

(10) Der Kunde darf seine Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit TOLL nur abtreten, wenn TOLL der Abtretung vorher zugestimmt hat.

9. Zahlungen

(1) Steuern und Abgaben gleich welcher Art im Zusammenhang mit der Leistungserbringung sind vom Kunden zu tragen und gegebenenfalls TOLL zu erstatten. Vereinbarte Entgelte verstehen sich vorbehaltlich anderer Regelung zuzüglich anfallender gesetzlich vorgesehener Umsatzsteuer am Sitz von TOLL. TOLL kann im Rahmen von TOLL Absprachen von der Möglichkeit Gebrauch machen, gemäß § 9 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes auf alle Serviceleistungen einheitlich Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

(2) Entgelte sind in der vereinbarten Währung, Aufwendungen, gleich welcher Art, in der vorauslagen Währung zu erstatten, ohne Gegenanspruch oder Aufrechnung, es sei denn, dass der einschlägige Gegenanspruch von TOLL anerkannt oder endgültig von einem zuständigen Gericht zuerkannt wurde.

10. Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen wird TOLL alle kundenbezogenen Informationen und Geschäftsvorgänge, die ihr bekannt werden,

vertraulich behandeln und bei Einbeziehung Dritter für vertrauliche Behandlung sorgen.

(2) Der Kunde stimmt zu, dass kundenbezogene Informationen und persönlichen Daten übermittelt und/oder gespeichert werden können an/durch Dritte, soweit nach billigem Ermessen von TOLL deren Übertragung, Speicherung oder Zugang notwendig ist für die Ausführung der vereinbarten Dienstleistung.

(3) Der Kunde ermächtigt TOLL und Dritte auch außen stehenden Dritten solche Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen, die sich auf den Kunden und das jeweils betroffene Geschäftsvorhaben beziehen, und zwar in dem Umfange, in dem es nach billigem Ermessen erforderlich ist, um die Dienstleistung zu erfüllen oder eine Weisung des Kunden durchzuführen.

(4) Verschwiegenheitspflicht

TOLL ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Kunde sie schriftlich entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter von TOLL. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen von TOLL erforderlich ist. TOLL ist auch soweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt. TOLL darf Berichte und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse Ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

11. Arbeitsergebnisse/Unterlagen

(1) TOLL hat die Unterlagen auf die Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn TOLL den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Unterlagen in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Unterlagen im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die TOLL aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Kunden oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen TOLL und dem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder ab Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere. Auf Anforderung des Kunden, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat TOLL dem Kunden die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist

heraus zu geben. TOLL kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(3) TOLL kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Unterlagen verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückhaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

12. Kommunikation

(1) Seitens TOLL: soweit in diesen TOLL-Bedingungen, in einem TOLL Vertrag, in einer Dienstleistungs-Vereinbarung oder in einer ergänzenden Absprache nicht abweichend geregelt, können Mitteilungen gleich welcher Art mittels Telekommunikation erfolgen und zwar an die Adresse, die TOLL zuletzt schriftlich angegeben wurde.

(2) Seitens des Kunden: soweit in diesen TOLL Bedingungen, in einem TOLL Vertrag, in einer Service-Vereinbarung oder in einer ergänzenden Absprache nicht abweichend geregelt, sind Mitteilungen gleich welcher Art schriftlich oder mittels Telekommunikation vorzunehmen.

(3) Wenn eine Mitteilung schriftlich erfolgt, ist TOLL berechtigt, eine solche Mitteilung als verbindlich zu akzeptieren, falls sie von einer Person oder Personen unterzeichnet ist, die vom Kunden TOLL gegenüber bevollmächtigt ist/sind und deren Unterschrift(en) bei TOLL hinterlegt ist/sind. Erfolgt eine Mitteilung über Telekommunikation, ist TOLL berechtigt, ohne weitere Überprüfung und Nachforschung von der Echtheit einer Mitteilung auszugehen, falls sie dem äußeren Anschein nach vom Kunden stammt und als in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Legitimationsprozess zugegangen erscheint. TOLL ist jedoch berechtigt, jede Mitteilung zurückzuweisen, wenn sie ihrer Aufmachung nach als nicht ordnungsgemäß autorisiert erscheint. TOLL wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

(4) Für Mitteilungen und Weisungen, denen ein verbindlicher Inhalt zukommt, hat der Kunde, sofern nicht bereits geschehen und auch für TOLL gültig, bei TOLL Unterschriftskarten mit Unterschriftsproben jener Personen zu hinterlegen, die einzeln oder zusammen mit anderen berechtigt sind, im Namen des Kunden zu handeln, bzw. mit TOLL einen Legitimationsprozess zu vereinbaren.

13. Rechtsanwendung/Gerichtsstand

(1) Diese Bedingungen und jeder hierunter abgeschlossene TOLL Vertrag unterliegen Deutschem Recht.

(2) Für jede Streitigkeit aus diesen Bestimmungen und aus den vertraglichen Beziehungen von TOLL mit dem kaufmännischen Kunden richtet sich der Gerichtsstand nach dem Firmensitz von TOLL.

(3) Der jeweilige TOLL Vertrag soll zusammen mit evtl. ergänzenden Individualabsprachen (z.B. Entgelt-Vereinbarung) und diesen Bedingungen alle Rechte und Pflichten zwischen dem Kunden und TOLL regeln.

(4) Ergänzungen getroffener Vertragsabsprachen sind erst dann bindend für die andere Partei, wenn sie schriftlich erfolgt sind und von einem ordnungsgemäß zur Vertretung Befugten der anderen Partei unterzeichnet wurden.

(5) Falls sich eine Vereinbarung, Bedingung oder Vorschrift in diesen TOLL Bedingungen, in einem TOLL Vertrag, in einer Dienstleistungs-Vereinbarung oder in einer ergänzenden Absprache als unwirksam oder undurchsetzbar erweist, so sollen die übrigen Vereinbarungen und Bedingungen wirksam bleiben und fort gelten. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll dann eine dem Sinn und Zweck der getroffenen Vereinbarungen entsprechende Regelung gelten.

Stand Dezember 2009